# S 5 RJ 1442/02 A

## Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

| | |
|---|---|
| Land | Freistaat Bayern |
| Sozialgericht | Bayerisches Landessozialgericht |
| Sachgebiet | Rentenversicherung |
| Abteilung | 6 |
| Kategorie | Urteil |
| Bemerkung | - |
| Rechtskraft | - |
| Deskriptoren | - |
| Leitsätze | - |
| Normenkette | - |

### 1. Instanz

| | |
|---|---|
| Aktenzeichen | S 5 RJ 1442/02 A |
| Datum | 05.08.2003 |

### 2. Instanz

| | |
|---|---|
| Aktenzeichen | L 6 RJ 646/03 |
| Datum | 23.11.2004 |

### 3. Instanz

| | |
|---|---|
| Datum | - |

I. Die Berufung der KlÃ¤gerin gegen den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Landshut vom 5. August 2003 wird zurÃ¼ckgewiesen.
II. AuÃergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.
III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Streitig ist der Anspruch der KlÃ¤gerin auf Rente wegen verminderter ErwerbsfÃ¤higkeit bzw. Erwerbsminderung.

Die 1948 geborene KlÃ¤gerin ist StaatsangehÃ¶rige von Serbien und Montenegro. Sie hat keinen Beruf erlernt. In ihrer Heimat hat sie vom 21.03.1978 bis 23.05.2001 insgesamt 23. Jahre 1 Monat und 24 Tage Versicherungszeiten zurÃ¼ckgelegt. Dort ist sie seit 23.05.2001 als Invalide anerkannt und bezieht nach ihren Angaben Rente vom jugoslawischen VersicherungstrÃ¤ger.

In der Zeit vom 27.04.1970 bis 23.12.1977 war sie in Deutschland als ungelernte Maschinenarbeiterin in der Metallindustrie beschÃ¤ftigt und hat in dieser Zeit fÃ¼r insgesamt 93 Monate PflichtbeitrÃ¤ge zur deutschen Arbeiterrentenversicherung

entrichtet.

Am 05.02.2001 beantragte die KlÃ¤gerin bei der Beklagten Rente wegen verminderter ErwerbsfÃ¤higkeit bzw. Erwerbsminderung. Im Gutachten der Invalidenkommission erster Instanz in B. vom 23.05.2001 wurden als GesundheitsstÃ¶rungen ein arterieller Bluthochdruck mit Linksschenkelblock, eine Angina pectoris, Blutzuckerstoffwechselstörung und ein ZwÃ¶lffingerdarmgeschwÃ¼r festgestellt und die KlÃ¤gerin zu keinerlei ErwerbstÃ¤tigkeit von wirtschaftlichen Wert sowohl in ihrer letzten TÃ¤tigkeit als Kinderpflegerin wie auch fÃ¼r TÃ¤tigkeiten des allgemeinen Arbeitsmarkts in der Lage beurteilt.

Die Beklagte lieÃ die KlÃ¤gerin darauf stationÃ¤r in der Ã¤rztlichen Gutacherstelle in R. vom 28.01. bis 30.01.2002 untersuchen. In seinem Gutachten vom 05.02.2002 stellte der Arzt fÃ¼r Innere Medizin Dr.S. als GesundheitsstÃ¶rungen einen arteriellen Bluthochdruck ohne Umbauerscheinungen des Herzens, stenokardische Beschwerden, Tachykardie-Neigung und ErregungsausbreitungsstÃ¶rungen des Herzens, ein Hals- und LendenwirbelsÃ¤ulensyndrom bei Abnutzungserscheinungen und Fehlstatik und einen diÃ¤tetisch gut eingestellten Diabetes mellitus fest. Mit RÃ¼cksicht darauf seien der KlÃ¤gerin tÃ¤glich sechs Stunden und mehr leichte Arbeiten im Gehen, Stehen und Sitzen ohne Akkord, ohne Nachtschicht und ohne Ã¼berwiegende einseitige KÃ¶rperhaltung sowie besondere Belastungen der WirbelsÃ¤ule durch Heben und Tragen schwerer Lasten und ohne Arbeiten auf Leitern und GerÃ¼sten zuzumuten.

Mit Bescheid vom 19.02.2002 lehnte die Beklagte den Rentenantrag ab, weil die KlÃ¤gerin weder teilweise noch voll erwerbsgemindert und auch nicht berufsunfÃ¤hig sei.

Dagegen legte die KlÃ¤gerin Widerspruch ein, den sie mit weiteren Befundberichten ihrer behandelnden Ãrzte begrÃ¼ndete. Mit Bescheid vom 06.08.2002 wies die Beklagte den Widerspruch zurÃ¼ck weil, die KlÃ¤gerin angesichts ihres verbliebenen LeistungsvermÃ¶gens keinen Anspruch auf Rente wegen Erwerbsminderung oder BerufsunfÃ¤higkeit habe.

Dagegen hat die KlÃ¤gerin zum Sozialgericht Landshut Klage erhoben.

Das Sozialgericht hat SachverstÃ¤ndigengutachten zum beruflichen LeistungsvermÃ¶gen durch die Dres.T. , S. und W. eingeholt.

Dr.S. stellt in seinem orthopÃ¤disch-rheumatologischen Gutachten vom 16.04.2003 als GesundheitsstÃ¶rungen eine degenerative Erkrankung der rechten Schulter und geringe degernative VerÃ¤nderungen der WirbelsÃ¤ule fest. Von seiten des orthopÃ¤dischen Fachgebietes kÃ¶nnten der KlÃ¤gerin noch leichte Arbeiten in geschlossenen RÃ¤umen ohne Heben und Tragen schwerer Lasten und ohne Ãberkopfarbeiten vollschichtig zugemutet werden.

Dr.W. diagnostizierte in seinem neuropsychiatrischen Gutachten vom 28.04.2003

ein Carpaltunnel-Syndrom beidseits, ein Wirbelaufbrauchsyndrom der Hals- und LendenwirbelsÃ¤ule ohne Nervenwurzelreizerscheinungen, ferner eine diabetische Polyneuropathie und eine sehr zarte depressiv psychasthenische Entwicklung ohne Einfluss auf das berufliche LeistungsvermÃ¶gen. Die KlÃ¤gerin sei mit RÃ¼cksicht darauf noch zu leichten bis mittelschweren Arbeiten ohne schweres Heben und Tragen von Lasten ohne Zwangshaltungen und ohne besondere Anforderungen an die Geschicklichkeit beider HÃ¤nde vollschichtig in der Lage.

Die Sozialmedizinerin Dr.T. beschrieb sodann in ihrem Gutachten vom 03.06.2003 als weitere GesundheitsstÃ¶rungen einen Bluthochdruck bei Angina pectoris-Beschwerden und einen Diabetes mellitus mit sensibler Polyneuropathie. Zusammenfassend hat sie die KlÃ¤gerin noch zu leichte Arbeiten ohne Ãberkopfarbeiten, ohne Stressbelastung und stÃ¤ndige starke Beanspruchung der HÃ¤nde vollschichtig in der Lage beurteilt.

Das Sozialgericht hat darauf mit Gerichtsbescheid vom 05.08.2003 die Klage abgewiesen. Angesichts des verbliebenen LeistungsvermÃ¶gens sei die KlÃ¤gerin weder berufsunfÃ¤hig noch teilweise oder voll erwerbgemindert und habe daher keinen Rentenanspruch.

Dagegen wendet sich die KlÃ¤gerin mit der Berufung, mit der sie weiter Rente wegen verminderter ErwerbsfÃ¤higkeit bzw. Erwerbsminderung begehrt. Wie sich aus den im Verwaltungsverfahren und im sozialgerichtlichen Verfahren vorgelegten Ã¤rztlichen Befunden ergebe, sei sie gesundheitlich nicht in der Lage, vollschichtig erwerbstÃ¤tig zu sein.

Die KlÃ¤gerin beantragt sinngemÃ¤Ã, den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Landshut vom 05.08.2003 sowie den Bescheid der Beklagten vom 19.02.2002 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 06.08.2002 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, ihr Rente wegen ErwerbsunfÃ¤higkeit, hilfsweise wegen Erwerbsminderung aufgrund ihres Antrages vom 05.02.2001 zu zahlen.

Die Beklagte beantragt, die Berufung als unbegrÃ¼ndet zurÃ¼ckzuweisen. Sie hÃ¤lt die Entscheidung des Sozialgerichts fÃ¼r zutreffend.

Beigezogen waren die Akten der Beklagten und die des Sozialgerichts Landshut, auf deren Inhalt sowie auf den Inhalt der Berufungsakte zur ErgÃ¤nzung des Tatbestandes Bezug genommen wird.

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Die zulÃ¤ssige Berufung ist unbegrÃ¼ndet. Das Urteil des Sozialgerichts Landshut ist nicht zu beanstanden, weil die KlÃ¤gerin keinen Anspruch auf Rente wegen Berufs- oder ErwerbsunfÃ¤higkeit gemÃ¤Ã Â§Â§ 43, 44 Sechstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VI) â in der bis 31.12.2000 gÃ¼ltigen Fassung â hat. Ebensowenig besteht Anspruch auf Rente wegen Erwerbsminderung gemÃ¤Ã Â§ 43 SGB VI in der ab 01.01.2001 geltenden Fassung.

Der Senat folgt in seiner Entscheidung den GrÃ¼nden des angefochtenen Urteils und sieht daher gemÃ¤Ã Â§ 153 Abs.2 Sozialgerichtsgesetz (SGG) von einer weiteren Darstellung der EntscheidungsgrÃ¼nde ab. Das Sozialgericht hat den Rechtsstreit entsprechend der Sach- und Rechtslage entschieden. Anhaltspunkte, das vom Sozialgericht Landshut in seiner Entscheidung zugrunde gelegte Ergebnis der Beweisaufnahme zu bezweifeln, bestehen nicht. Die Ã¤rztlichen SachverstÃ¤ndigen berÃ¼cksichtigen bei ihrer Beurteilung die gesamte Krankengeschichte der KlÃ¤gerin und stÃ¼tzen sie zudem auf eine klinische Untersuchung. Nach der auch fÃ¼r den Senat Ã¼berzeugenden Beurteilung der Ã¤rztlichen SachverstÃ¤ndigen ist die KlÃ¤gerin noch zu einer vollschichtigen ErwerbstÃ¤tigkeit mit kÃ¶rperlichen leichten Arbeiten zu den Ã¼blichen Bedingungen des Arbeitsmarkts in der Lage. Damit erfÃ¼llt sie weder die gesetzlichen Voraussetzungen der Berufs- oder ErwerbsunfÃ¤higkeit noch der Erwerbsminderung.

Die Berufung gegen den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Landshut war daher zurÃ¼ckzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 SGG.

Die Revision war nicht zuzulassen, da die Voraussetzungen des Â§ 160 Abs.2 Nrn.1 und 2 SGG nicht vorliegen.

Erstellt am: 14.02.2005

Zuletzt verändert am: 22.12.2024